



Anteilige Übernahme des Trägeranteiles des Zwergenhaus e. V. für die Kindertageseinrichtungen "Großes Zwergenhaus", Dechant-Schepers-Straße 3, und "Kleines Zwergenhaus", Bonhoefferweg 3, im Stadtteil Beckum

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

21.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die hälftige Übernahme des gesetzlichen Trägeranteiles nach § 36 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen des Zwergenhaus e. V. für die Kindertageseinrichtungen „Großes Zwergenhaus“, Dechant-Schepers-Straße 3, und „Kleines Zwergenhaus“, Bonhoefferweg 3, beide im Stadtteil Beckum, ab 01.08.2023 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Zwergenhaus e. V. wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die anfallenden Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Der Zwergenhaus e. V. unterhält seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtungen „Großes Zwergenhaus“, Dechant-Schepers-Straße 3, und „Kleines Zwergenhaus“, Bonhoefferweg 3, beide im Stadtteil Beckum. Insgesamt betreibt der Zwergenhaus e. V. in den beiden Kindertageseinrichtungen 4 reguläre Gruppen und 1 Zusatzgruppe mit insgesamt 92 Plätzen.

Mit Datum vom 17.08.2022 beantragt der Zwergenhaus e. V. die Übernahme der Hälfte des gesetzlichen Trägeranteils. Begründet wird der Antrag mit der stark zurückgehenden Spendenbereitschaft in der Bevölkerung.

Das in dem Antrag genannte Datum 19.03.2021 bezieht sich nach Rechtsauffassung der Verwaltung auf einen Widerspruch des Trägers gegen die Endabrechnung der Kindergartenjahre 2018/2019.

In diesem Widerspruch beantragte der Träger den sich aus der Endabrechnung ergebenden Rückforderungsbetrag zu erlassen, beziehungsweise ebenso zu bezuschussen wie bei den katholischen Kirchengemeinden. Dieser rückwirkende Antrag wurde abgelehnt. Der Widerspruchsbescheid ist inzwischen bestandskräftig.

Im Oktober 2021 ersuchte der Träger ein Gespräch über die künftige Bezuschussung des Trägeranteils für beide Kindertageseinrichtungen. Die Verwaltung wies sowohl in den nachfolgenden Gesprächen als auch mit den Schreiben vom 19.05.2022 und 09.08.2022 daraufhin, dass ein schriftlich begründeter Antrag notwendig sei, um eine politische Entscheidung herbeiführen zu können. Der Träger legt diesen Antrag nun mit Datum vom 17.08.2022 vor.

Berechnungsgrundlage für den Zuschuss ist der gesetzliche Trägeranteil abzüglich der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe refinanzierten Trägeranteile der erhöhten Kindpauschale für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Planungsgarantie nach § 41 Absatz 1 KiBiz findet Anwendung.

Träger erhalten für die Betreuung von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe eine erhöhte KiBiz-Kindpauschale. Darüber hinaus erhalten sie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Basisleistung 1 gemäß Anlage B.4.1 zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe nach § 131 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. In der Basisleistung 1 ist derzeit eine Pauschale von 1.000 Euro zum Ausgleich des erhöhten Trägeranteils enthalten. Die Basisleistung wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe direkt an den Träger gezahlt.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 ergäben sich auf Basis der aktuellen Leistungsbescheide einschließlich einer angenommenen Erhöhung um 1,5 Prozent

gesetzliche Trägeranteile in Höhe von	81.384,93 Euro
abzüglich der refinanzierten Trägeranteile aus Basisleistung 1	1.000,00 Euro
Zwischensumme:.....	80.384,93 Euro
davon Zuschuss 50 Prozent	40.192,46 Euro

Für das Haushaltsjahr 2023 wären davon 5 Monate (August bis Dezember) zu veranschlagen.....	16.746,85 Euro
--	----------------

Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen des Zwergenhaus e. V. sind zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erforderlich. Sollte der Zwergenhaus e. V. den Betrieb der Kindertageseinrichtungen einstellen, wären diese von einem anderen Träger oder letztlich von der Stadt Beckum zu übernehmen. Beide Lösungen würden zu Mehraufwendungen führen, die höher sind als die hier vorgeschlagene anteilige Übernahme des Trägeranteils.

Wenn eine weitere Nutzung der Gebäude der Kindertageseinrichtungen für Kindertagesbetreuung nicht möglich wäre, müssten Ersatzplätze in ausreichender Zahl an anderer Stelle neu geschaffen werden. Hier entstünden zusätzliche Investitionskosten.

Anlage(n):

Antrag des Zwergenhaus e. V.